

FAQ-Nummer: 16-004

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz [2.5 und 2.5.2](#)

Thema: Aussentreppen als vertikaler Fluchtweg in Innenhöfen

Beschlussdatum: 19.02.2015

Frage:

Sind Aussentreppen als vertikaler Fluchtweg in Innenhöfen zulässig und von wo an gilt dann der sichere Bereich im Freien?

Antwort ABSV:

Vertikale Fluchtwege sind in Innenhöfen über Aussentreppen zulässig, sofern folgende Punkte eingehalten sind:

- Innenhofbreite gemäss Ziffer 2.2, Absatz 2 der BSR 15-15 plus Aussentreppenabmessungen, und
- Anforderungen an die Aussentreppe gemäss BSR 16-15, Ziffer 2.5.2, und
- Innenhof über einen gegenüber dem Gebäude feuerwiderstandsfähig abgetrennten Durchgang (Wände, Decken inkl. Fenster und Türen) oder über mehr als einen Durchgang evakuierbar, und
- Türen und Absperrungen in Durchgängen lassen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen (Ziffer. 2.5.5, Absatz 1+2).

Die Gehdistanz im Innenhof und im Durchgang ist, in Anlehnung an Ziffer 2.3, Absatz 3, bezüglich der Gesamtlänge von Fluchtwegen, nicht zu berücksichtigen.

Die minimale Breite von Durchgängen und Türen richtet sich dabei nach Ziffer 2.4.5.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert